

## FEUERBRAND

### Weisungen und Erläuterungen zur Abrechnung der Gemeinden

#### 1. Allgemeines

- Der Kanton zahlt keine Beiträge mehr an Dritte, nur noch an Gemeinden. Die Gemeinden stellen die Aufwendungen aus den Feuerbrandkontroll- und Bekämpfungsmassnahmen dem Kanton in Rechnung. Die Weiterleitung der Beiträge sowie die Abrechnung allfälliger AHV-/IV-Beiträge erfolgen in jedem Fall über die Gemeinden.
- Abrechnungen sind zusammen mit der Berichterstattung einzureichen. Ohne Berichterstattung können keine Auszahlungen vorgenommen werden.
- Die Abgeltungen sind als Pauschale zu verstehen. Die Gemeinden sind frei, die Arbeiten durch Dritte mit höheren oder tieferen Ansätzen abzugelten. Bei höheren Ansätzen trägt jedoch die Gemeinde die Differenz selbst. In der Pauschale sind alle Arbeiten inkl. administrative Kosten der Verwaltung (zeitlicher Aufwand für Abrechnung, Berichterstattung, Koordination etc.) inbegriffen.



#### 2. Auszahlungen in Schutzobjekten und ihrem Umkreis von 500 Metern (Schutzgürtel) sowie im übrigen Gemeindegebiet (=Befallszone)

- In **Schutzobjekten und ihrem Umkreis von 500 m** (im Schutzgürtel) werden abgegolten:  
Aufwand für Kontrollen und Überwachung sowie Bekämpfungsmassnahmen (Rodungen).  
Pauschale Abgeltungen für Rodungen, die von Landwirten (sog. „Selbstroder“, das heisst Landw. Betriebe nach DZV, mit PID-Nummer) selbst vorgenommen werden (vgl. Punkt 6 und Weisungen Pauschalentschädigung Rodung).  
Abfindungspauschalen für den wirtschaftlichen Verlust, wenn der Schadenfall pro Jahr und Betrieb die Summe von Fr. 1'500.-- übersteigt (vgl. Rückseite der Weisungen Pauschalentschädigung und Abfindungsentschädigung).
- In der **Befallszone (übriges Gemeindegebiet)** werden abgegolten:  
Aufwand für Kontrollen und Überwachung.
- **Rückschnitt wird weder im Schutzobjekt noch in der Befallszone abgegolten.** Der Arbeitsaufwand geht zu Lasten der Bewirtschafterin/des Bewirtschafters oder der Besitzerin/des Besitzers.

#### 3. Rechnungsstellung, Rechnungsprüfung

- Die Gemeinden erstellen monatlich (oder bei Bedarf auch weniger) eine Gesamtabrechnung. Die letzte Abrechnung im Jahr sollte bis spätestens Ende Oktober bei der Fachstelle für Pflanzenschutz sein.

- In den Unterlagen muss ersichtlich sein, wie sich der Gesamtbetrag zusammensetzt.

Einzureichen sind folgende Unterlagen:

- ➔ Gesamtabrechnung
- ➔ Meldungen über Berichterstattung (*FORMULAR 1B*)

Die eingereichten Unterlagen müssen von der Gemeinde unterschrieben sein. Alle andern Unterlagen (Vorlagen, Formulare etc.) bleiben bei den Gemeinden. Es wird empfohlen, für das Abrechnungswesen die Excel-Dateivorlage des Kantons zu verwenden (im Internet unter [www.be.ch/feuerbrand](http://www.be.ch/feuerbrand) Link: Formular 1 Gesamtformular Gemeinde).

- Nach Eingang der Rechnungen prüft die Fachstelle für Pflanzenschutz diese auf ihre Richtigkeit. Anschliessend werden die Rechnungen umgehend an die Finanzabteilung des Kantons zur Auszahlung weiter geleitet. Sind die Abrechnungen mangelhaft ausgefüllt oder stimmen nicht, so behält sich die Fachstelle vor, die Abrechnungen zur Vervollständigung an die Gemeinden zu retournieren.
- Die Fachstelle für Pflanzenschutz wird nach Abschluss der Abrechnungsperiode (jeweils Ende Jahr oder nach Weisung der Finanzverwaltung) einzelne Gemeinderechnungen genau prüfen. Alle Unterlagen auf den Gemeinden sind mindesten 5 Jahre aufzubewahren.

#### 4. Entschädigungsansätze

Pauschale Entschädigung der Kontrollarbeiten	Fr. 43.-- / Stunde
Pauschale Entschädigung der Rodungsarbeiten	Fr. 43.-- / Stunde
Reisespesen:	
- öffentlicher Verkehr	Billette 2. Klasse
- Privatauto	Fr. 0.50 / km
andere Spesen (Telefon, Porti, etc.)	gemäss effektiven Auslagen
Material	gemäss effektiven Auslagen
Maschinen und Geräte für Rodung	gemäss gültigen FAT-Tarifen *)
*) Auslagen für Maschinen und Geräte gemäss FAT-Tarife, vgl. ART-Bericht Nr. 767: Maschinenkosten ( <a href="http://www.acroscope.admin.ch/publikationen">www.acroscope.admin.ch/publikationen</a> ).	

#### 5. Pauschale Abgeltungen für Rodungen im Schutzobjekt und seinem Umkreis durch Selbstroder

(VORLAGE 3A und WEISUNGEN „Pauschalentschädigung Rodung, Abfindungsentschädigung“)

- Nur Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Betrieben gemäss DZV (PID-Nummer muss vorhanden sein; vgl. Bewirtschafterliste der Gemeinde) dürfen selber roden. Andere Personen erhalten keine Pauschalentschädigung (die Rodung wird durch eine Rodungsequippe ausgeführt, organisiert durch die Gemeinde).

- Die Pauschalentschädigung gibt es für vollständiges oder bodenebenes Entfernen von befallenen Pflanzen. Die Wurzelstockentfernung gefällter Bäume wird **nicht** entschädigt. Der Rückschnitt wird **nicht** entschädigt.
- Die Besitzer oder Bewirtschafter von Schutzobjekten (inkl. ihrem Umkreis) können eine einmalige Abfindung für den wirtschaftlichen Verlust von gerodeten Kernobstbäumen erhalten. Die Abfindung wird nur ausbezahlt, wenn sie den Betrag von Fr. 1'500.-- übersteigt. Die Abfindung setzt sich zusammen gemäss der Rückseite der „Weisungen Pauschalentschädigung und Abfindungsentschädigung“. Die Gemeinden kontrollieren, wer berechtigt ist, eine Abfindungspauschale geltend zu machen.
- Entschädigungsgesuche für Baumkapital und Ertragsausfall in Erwerbsobstanlagen sind mit der Fachstelle Obst und Beeren abzusprechen.

Bern, 22. Juli 2008

Amt für Landwirtschaft und Natur



Willi Gerber, Vorsteher